

Wiemeier Dampfboot.

Nr. 33.

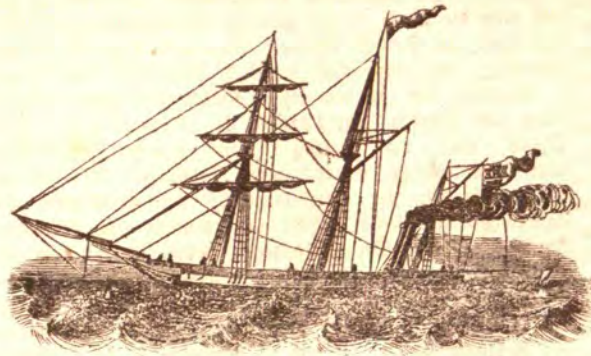
1875.

Wittwoch,

den 10. Februar.

Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme der Tage nach den Sonntagen- u. Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis pränumerando 3 Mark, mit Botenlohn sowie bei allen Postanstalten 3 1/2 Mark. Für Rußland 3 Rubel pro halbes Jahr.



Anzeigen werden für den Raum einer Corpus-Spaltheite von Abonnenten mit 15 R.-Pf., von Nicht-Abonnenten und Auswärtigen mit 20 R.-Pf. berechnet. Reclamen pro 1spaltige Petitzeile 25 R.-Pf.

Anzeigen, für die folgende Nummer bestimmt, sind spätestens bis Nachmittag 2 Uhr einzuliefern. Beleg-Exemplare kosten 10 R.-Pf.

Tages-Chronik.

Den 10. Nachm. 2 Uhr, in der städtischen Plantage Verkauf von Strauch; Abends 6 Uhr, General-Versammlung des Bürger-Vertheidigungsvereins.

Die Verfassungskrisis in Frankreich.

Die Botschaft Mac Mahons vom 6. Januar fordert drei ausführende Verfassungsgeleße für sein Septennat: nämlich die Einrichtung eines Senates; die Befugniß für beide Kammern, nach Ablauf des Septennats über die Regierungsform Frankreichs in Gemeinschaft zu beschließen; die Bestimmung, daß bei Erledigung der Präsidentschaft vor Ablauf des Septennats ein anderes Staatsoberhaupt unter denselben Bedingungen der Gewalt und bis zu demselben Zeitpunkt erwählt werde.

Die Ausarbeitung der Verfassungsgeleße fiel dem sog. Dreißiger Ausschuß zu, der seit der Botschaft, worin Thiers als damaliger Präsident im November 1872 die Organisation der Republik zuerst verlangte, gebildet worden, demselben Ausschuß, der unter dem Vorsitz des Herzogs von Broglie im März 1873 die sog. Constitution Broglie zu Stande brachte. Seitdem hatte dieser Ausschuß nichts gethan, als die ihm zugehenden Verfassungsentwürfe begraben, so namentlich diejenigen des Präsidenten Thiers. Diesmal aber hat der Dreißiger Ausschuß die Mahnung des Marschall-Präsidenten nicht überhört, und wenige Tage nach der Botschaft vom 6. Januar einen Gesekentwurf zur Uebertragung der Regierungsgewalt durch einen aus seiner Mitte beauftragten Berichterstatter, Herrn Bentavon, der National-Versammlung vorgelegt. Dieser Gesekentwurf in seiner ursprünglichen Gestalt war die baare Ausführung der Absicht Mac Mahons: durch die Art der Uebertragung der Regierungsgewalt die Orleans zurückzuführen. Der ursprüngliche Entwurf bestand aus fünf Artikeln, wovon der erste das für Mac Mahon unter dem 20. November 1873 eingerichtete Septennat lediglich bestätigte Artikel 2 sprach die Verantwortlichkeit der Minister aus, indem die Verantwortlichkeit des Präsidenten zugleich auf den Fall des Hochoerraths beschränkte Artikel 3 setzte nur im Allgemeinen das Zweikammersystem fest. Artikel 4 verlieh dem Präsidenten das Aufhebungsrecht gegenüber der Wahlkammer Art. 5 verfügte die Vereinigung der Kammern zu einem souveränen Congreß im Fall der Erledigung der Präsidentschaft, indem er hinzufügte, daß vor Ablauf des Septennats die Initiative zu einer Verfassungs-Revision dem Marschall Mac Mahon allein zustehen solle. (Siehe weiter im polit. Theil.)

Bei der ersten Lesung erklärte ein Mitglied des linken Centrums, also ein Anhänger der gemäßigten Republik: in diesem Gesetz wird die Monarchie nur verjagt, die Republik aber für alle Zeiten ausgeschlossen. Nach einer feurigen Rede Jules Favre's für die Republik wurde indeß die zweite Lesung des Gesetzes mit überwältigender Majorität beschlossen. Nur die strengen Legitimisten und die Bonapartisten stimmten gegen die zweite Lesung. Wer hätte geglaubt, daß die gegenüberstehende Majorität bei der zweiten Lesung sich über den Inhalt des Gesetzes vereinigen würde! Und dieses Wunder, das gleichwohl nur die Verwirklichung der nächstliegenden Möglichkeit war, ist geschehen. Wie ist es zugegangen, daß alle Schattirungen der Linken sich mit den Orleansisten und sogar einem Theil der gemäßigten Legitimisten zusammengefunden haben? Und hatte nicht Mac Mahon erklärt, er werde niemals der Präsident einer anderen Majorität sein als einer monarchisch-conservativen?

Der äußere Verlauf der Dinge ist folgender gewesen. Bei Beginn der zweiten Lesung hatte der Dreißiger Ausschuß beschlossen, Artikel 1 des Gesekentwurfes Bentavon als überflüssig in Wegfall zu bringen und die Reihenfolge der übrigen Artikel umzustellen. Der nummehrige Artikel 1 befaßte: die gesekgebende Gewalt werde durch Abgeordnetenkammer und Senat geübt. Zu diesem Artikel hatten die Republikaner ein Amendement eingebracht, welches lautete: die Regierung der Republik besteht aus zwei Kammern und einem Präsidenten. Das Amendement wurde durch einen Republikaner der gemäßigten Richtung, einen Mann von idealer Festinnung und bedeutendem Talent, Euard Laboulaye, mit großer Wärme verteidigt, jedoch mit einer Majorität von 23 Stimmen verworfen. Diese Verwerfung erfolgte am 29. Januar. In derselben Sitzung wurde nunmehr Artikel 1 des veränderten Entwurfs Bentavon angenommen, gleich darauf aber ein Zusatz von einem Mitglied der gemäßigten Rechten, einem Herrn Wallon eingebracht, des Inhalts: der Präsident der Republik wird von den zu Einer National-Versammlung vereinigten Kammern auf sieben Jahre erwählt. Am 30. Januar

wird über diesen Zusatz berathen und schließlich wird derselbe freilich nur mit einer einzigen Stimme Majorität zum Beschluß erhoben. Es hatten dafür gestimmt alle Schattirungen der Linken, auch diejenigen, welche der Nationalversammlung bisher die constituirende Gewalt abgesprochen, und es hatten dafür gestimmt die Orleansisten vom rechten Centrum mit der nachträglich aufgestellten superfeinen Distinction, das Amendement Laboulaye habe die Republik einführen wollen, das Amendement Wallon habe nur der bestehenden Republik einen Modus der Fortexistenz gegeben, wenn diese Fortexistenz nicht auf dem Revisionswege beseitigt werde. Am 1. Februar bringt Herr Wallon wiederum einen Zusatz ein, wonach der Präsident die Wahlkammer nur mit Zustimmung des Senats auflösen darf. Am 3. Februar wird dieser Zusatz wiederum angenommen, und darauf der vierte Artikel des Gesekentwurfes, welcher von der Verantwortlichkeit des Präsidenten und der Minister handelt, dahin abgeändert, daß an die Stelle des „Marschall-Präsidenten“ „der Präsident der Republik“ gesetzt wird. In derselben Sitzung wird Artikel 5 in der Fassung angenommen, daß bei erledigter Präsidentschaft die beiden Kammern sofort zur neuen Präsidentschaftswahl zusammenzutreten, und daß die Kammern aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung des Präsidenten eine Verfassungsrevision beschließen können, die sich auf die Regierungsform erstrecken darf; bis zum Ablauf des jetzigen Septennats steht jedoch nur dem Marschall Mac Mahon die Initiative eines solchen Beschlusses zu. Mit der überwältigenden Majorität von 521 gegen 181 Stimmen ist die dritte Lesung dieses Gesetzes beschlossen worden, deren bestätigender Ausfall für unzweifelhaft gilt. Frankreich hat also die definitive Republik vorbehaltlich der Revision!

Wie ist das zugegangen? So fragt alle Welt außer den Eingeweihten der intriguirenden Parteien. Die Orleansisten und Republikaner aller Schattirungen gehen vorläufig miteinander. Das liegt am Tage. Was sie zusammenkettet, ist einertheils die Furcht vor dem Bonapartismus. Das liegt auch am Tage. Was aber weniger am Tage liegt, ist die Hoffnung, die notwendig auch zum Ritt gehört. Die Orleansisten hoffen, unter der Firma „Republik“ mit Hilfe Mac Mahons und der Revision ihr Spiel zu machen. Die Republikaner hoffen, den Rechtsboden der Republik behaupten zu können, und rechnen wohl im schlimmsten Fall gegen ihre Allirten, die Orleansisten, selbst auf die beiden anderen monarchischen Parteien. Einer von den jetzigen Allirten muß nothwendig der Gefoppte werden. Dieser Verlauf ist abzuwarten. Der vorläufig eingeschlagene Ausweg entspricht aber der Logik der Verhältnisse und ist für jetzt die beste Bürgschaft der Fortdauer des inneren Friedens.

Deutsches Reich.

△ Berlin, 7. Februar. Das laufende Jubiläumsjahr der katholischen Kirche wird von den hiesigen Ultramontanen bereits zu Vorbereitungen für große Gesellschaftszweine benutzt, deren erste zum Osterfeste von hier aus nach Rom unternommen werden soll. In der Expedition der „Germania“ ist ein eigenes Reisebüro ähnlich demjenigen der bekannten Gebr. Stangen eingerichtet, welches die Anmeldungen der Theilnehmer entgegennimmt und ausführliche Prospekte ausgiebt. Damit mit dem Nützlichen auch das Angenehme verbunden werde, sollen die Reisen über Rom hinaus nach Neapel und Umgebungen, sowie andern schönen Punkten Italiens ausgedehnt werden, was sicher dazu beitragen wird, den Pilgerzug zu verstärken. Die für den Papst beabsichtigte Demonstration der Deutschen Ultramontanen soll in einer Nischenadresse bestehen, welche dem heiligen Vater von dem gesammten katholischen Volke Deutschlands überreicht werden soll. Diese Adresse soll eine Entschädigung für die Aufhebung der Deutschen Gesandtschaft beim Vatican darstellen und die Versicherung unwandelbarer Treue gegen Pius IX. und seine rechtmäßig gewählten Nachfolger enthalten.

* In der Angelegenheit des Dr. Kingston, Korrespondenten des „Daily Telegraph“, welcher bekanntlich vom hiesigen Stadtgericht zwangsweise zur Ablegung eines Zeugnisses angehalten wird und bereits in eine erstmalige Geldstrafe von 25 Thaler genommen wurde, soll es mehrfachen Mittheilungen nach bereits zu Auseinandersetzungen mit dem Auswärtigen Amte gekommen sein. Um diese Nachricht auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, muß zunächst der Annahme vorgebeugt werden, als seien etwa diplomatische Schritte von Seiten der Englischen Regierung aus Anlaß dieses Falles unternommen worden. Die fragliche Kommunikation, die sich übrigens in ganz vertraulicher Form bewegte, hat, wie wir erfahren, lediglich zwischen der hiesigen Englischen Botschaft und dem Staats-

sekretär v. Bülow stattgefunden. Daß der letztere sein Unvermögen bedauert hat, in die Handlungen des Gerichts einzugreifen, entspricht vollkommen der Sachlage. Indeh auch der Justizminister dürfte in dem gegenwärtigen Stadium der Sache, wie wir hören, ohne Einfluß auf dieselbe sein, da das Gericht dem Antrage des Staatsanwalts gemäß die weitere Verfolgung der Angelegenheit ex officio in die Hand genommen hat. Eine Einstellung des Verfahrens könnte deshalb nur durch Berufung an die höhere richterliche Instanz erwirkt werden, zu welcher der Betroffene aus principiellen Gründen wenig geneigt sein soll. Seinem Anwalte ist indeß anheimgegeben worden, gegen die vom Stadtgericht erlassene Strafverfügung Beschwerde beim Kammergericht einzulegen, ein Weg, der bei der Aussichtlosigkeit des eingeschlagenen Verfahrens kaum vergeblich beschritten werden würde.

* Der Zusammentritt des ersten Elsaßischen Landesausschusses, den man ursprünglich noch im Laufe dieses Monats erwartet hatte, ist wieder hinausgeschoben worden, da von einer außerordentlichen Sitzung der drei Bezirksstage, welche den Landesausschuß zu wählen haben, einstweilen Abstand genommen ist. Da die ordentliche Session der Bezirksstage erst in die Sommermonate fällt, so scheint ein Bedürfniß nach gutachtlichen Äußerungen des Landesausschusses zur Zeit nicht vorzuliegen. In der Verwaltungseintheilung des Elsses wird übrigens trotz aller entgegenstehenden Gerüchte vorläufig nicht das Mindeste geändert werden und das Bezirkspräsidium in Colmar nach wie vor bestehen bleiben. Richtig ist nur daß der zeitige Bezirkspräsident in Colmar Freiherr von der Heydt aus Privatrückichten demnächst vermuthlich seine Stelle niederlegen, indeß alsbald einen Nachfolger erhalten wird.

* Der Entwurf einer Deutschen Konkursordnung, welcher dem Reichstage kurz vor seinem Schlusse zugegangen ist, wird nicht allein alle jetzt noch bestehenden Landesgesetze, soweit sie den Konkurs oder ähnliche Verhältnisse betreffen, gänzlich beiseitigen, sondern auch auf die Reichsgesetzgebung von tief einschneidender Wirkung sein. Drei Reichsgesetze namentlich werden von der Konkursordnung empfindlich berührt, das Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Strafgesekbuch, soweit es vom Vantrott handelt, und die Wechselordnung. Die Bestimmungen des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche von dem Konkurs über das Vermögen der Genossenschaften handeln, werden ebenso wie die in demselben Gesetze ausgesprochene Zuständigkeit der Handelsgerichte befreit. Ferner treten die Vorschriften betreffend die Gewährung von Rechtshilfe zwischen den Deutschen Bundesstaaten außer Kraft, da sie auf die bisherige Verschiedenheit des Verfahrens berechnet waren und durch die Einführung eines einheitlichen Konkurses ihre Bedeutung verlieren. Die Bestimmungen des Strafgesekbuches über den Vantrott erfahren eine Erweiterung insofern, als der Gläubiger mit Strafe bedroht wird, welcher sich von dem Gemeinschuldner bei Abstimmungen der Konkursgläubiger für seine Stimme besondere Vortheile hat gewahren lassen. Die Wechselordnung erleidet eine Abänderung dahin, daß künftighin die Verjährung einer Wechselforderung durch Anmeldung im Konkurs unterbrochen wird, während diese Wirkung bisher nur durch Behändigung der Klage zu erzielen war. Von allen den Konkurs betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen bleiben nur diejenigen bestehen, welche Lehren, Fideikommiss und Stammgüter betreffen, sowie diejenigen, welche Strafe androhen, wenn die Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechtes unterlassen wird.

* Der gegenwärtige Stand des Herrenhauses beläuft sich auf 292 Mitglieder. Von dieser Zahl sind 69 Mitglieder erblich, 80 aus dem alten und befestigten Grundbesitz, 66 durch Allerhöchstes Vertrauen berufen, 11 durch Familienverbände und 8 durch Grafenverbände erwählt, 39 Beriveter von Städten, 8 solche von Universitäten, 16 als Kronrath und Inhaber von Preussischen Landesämtern berufen und 3 Beriveter der Domstifte Brandenburg, Merleburg und Raumburg. Ihrem Range nach gehören 68 Herrenhausmitglieder dem niederen Adel an, 29 führen den Freiherrentitel, 91 die Grafenwürde. Vom hohen Adel befinden sich 20 Fürsten, 2 Prinzen und 4 Herzöge im Hause. Die Fürsten sind: Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Tecklenburg-Meheda, Bismark, Blücher, Fürstenberg, Hatzfeldt, Hohenzollern, Jenburg-Virchow, Jenburg-Wächtersbach, Vichnowski, Pleg, Putbus, Radziwill, Neuf-Köstrig, Salm-Horstmar, Salm-Reifferscheidt-Dyl, Salm-Salm, Solms-Branafels, Solms-Hohensolms-Lich und Sulkowski; die Prinzen Biron von Kurland und Hohenlohe-Inselingen. Die Herzöge sind: von Arenberg, Crov, Ulf und Ratibor.

